

Fachamt: Kämmerei

Vorlage-Nr.: 2024-158

Datum: 24.07.2024

## **Beschlussvorlage**

Selbsterbringung Linienbündel Stadtbus Eberbach

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>am</b>		<b>Zuständigkeit</b>
Verwaltungs- und Finanzausschuss	15.10.2024	nicht öffentlich	Beratung
Gemeinderat	24.10.2024	öffentlich	Beratung und Beschlussfassung

### **Beschlussantrag:**

1. Der Gemeinderat beschließt die Fortführung der Selbsterbringung des Linienbündels im Stadtbusverkehr Eberbach durch den Eigenbetrieb Städtische Dienste Eberbach.
2. Die Verwaltung wird mit der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im europäischen Amtsblatt beauftragt.

### **Klimarelevanz:**

Ein leistungsstarker öffentlicher Nahverkehr ist für die Erreichung der Klimaneutralität bis 2035 in Eberbach unabdingbar, denn Busse und Bahnen verursachen im Vergleich zum Auto deutlich weniger CO<sub>2</sub>. Nach Berechnungen des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) spart jeder mit dem ÖPNV zurückgelegte Kilometer im Vergleich zur Autofahrt im Durchschnitt 82 Gramm Treibhausgase.  
Berechnungsgrundlage: Autofahren verursacht 147 g CO<sub>2</sub> pro Pkm (Personenkilometer) der Mittelwert aus Bus, Bahn, Straßenbahn beträgt 65 g CO<sub>2</sub> pro Pkm. Differenz: 82 g.

### **Sachverhalt / Begründung:**

#### **Ausgangslage**

Die Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz bezüglich des Linienbündels für den Stadtbusverkehr in Eberbach laufen zum 06.11.2026 aus. Aktuell wird der Stadtbusverkehr durch den Eigenbetrieb Städtische Dienste der Stadt Eberbach übernommen. Der Eigenbetrieb SDE erbringt den Linienverkehr der 7 Buslinien überwiegend selbst mit seinem eigenen Personal und seinen Fahrzeugen. Lediglich die Linie 806 Brombach – Hirschhorn ist an einen externen Dienstleister vergeben.

Der Linienbetrieb für den Stadtbusverkehr Eberbach ist dauerhaft defizitär. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass sich nach Auslaufen der Genehmigungen ein Verkehrsunternehmen um einen eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrag bemühen wird. Dieser setzt voraus, dass ein Unternehmen den Betrieb ohne öffentliche Zuschüsse kostendeckend aufrechterhalten kann. Dies ist bei den geringen Erträgen im Stadtbusverkehr Eberbach nicht zu erwarten.

Für den wahrscheinlichen Fall, dass der Linienbetrieb auch über den 06.11.2026 hinaus nicht kostendeckend betrieben werden kann, muss die Finanzierung des Verkehrs auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370) erfolgen.

Die VO 1370 erlaubt es den zuständigen Behörden, eine ausreichende Verkehrsbedienung sicherzustellen, indem sie den Verkehrsbetrieb entweder selbst durchführt (Selbsterbringung gem. Art. 5 Abs. 2 VO 1370) oder einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an ein Verkehrsunternehmen vergibt.

Die Verwaltung hat sich intensiv mit der Vergabestelle der VRN GmbH als Dienstleister aller kommunalen Aufgabenträger im Verkehrsverbund abgestimmt. Gemeinsam ist man zu dem Schluss gekommen, dass die Fortführung der Selbsterbringung eindeutig die wirtschaftlichere und flexiblere Lösung für die Stadt Eberbach darstellt.

### **Wirtschaftliche Bewertung**

Im Falle einer externen Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages würden der Stadt zunächst erhebliche Ausstiegskosten entstehen:

Zum Vertragsende sind bei den SDE noch nicht alle Anlagegüter in der Betriebssparte des Busverkehrs vollständig abgeschrieben. Für diese würde bei einer Beendigung der Selbsterbringung des Linienverkehrs eine Sonderabschreibung anfallen, welche das aktuelle Betriebsergebnis belastet. Ob dieser Betrag durch den Verkauf der Fahrzeuge auf den Gebrauchtfahrzeugmarkt abgedeckt werden kann, lässt sich im Voraus nicht abschließend beurteilen. Da ein Teil der Busflotte vom Land über LGVFG Fördermittel bezuschusst wurde, könnte eine Beendigung der Selbsterbringung auch zur Rückforderung von Fördermitteln führen.

Die SDE beschäftigen derzeit neun reine Busfahrer zzgl. kaufmännischem Personal und einem Mitarbeiter in der Werkstatt, unmittelbar gefährdet wären durch eine externe Vergabe vorrangig die Arbeitsplätze des Fahrpersonals.

Abhängig von Art und Form einer Fremdvergabe, kommen verschiedene Szenarien für die Beschäftigungsperspektive der betroffenen Mitarbeiter in Frage, diese reichen von einem formalen Betriebsübergang an den neuen Auftragnehmer bis hin zu einer betriebsbedingten Kündigung. Wenngleich die betriebsbedingte Kündigung nicht zwangsläufig das Fahrpersonal höchstpersönlich treffen muss, sondern im Rahmen der Sozialauswahl auch andere Mitarbeiter/innen des Eigenbetriebs SDE bzw. der Stadt Eberbach potentiell treffen könnte. Teilweise ist beim Fahrpersonal die ordentliche Kündbarkeit tarifvertraglich, aufgrund der langjährigen Betriebszugehörigkeit, ohnehin ausgeschlossen.

Weiterhin wäre die Frage der Abfindung hinsichtlich der Zusatzversorgungskasse zu prüfen, hier bestehen erhebliche finanzielle Unsicherheiten.

Aus Sicht der Verwaltung trägt das qualifizierte, durchweg serviceorientierte, motivierte und sich mit dem Eigenbetrieb SDE und der Stadt Eberbach identifizierende Fahrpersonal entscheidend zum positiven Image unseres Verkehrsbetriebs bei. Dieser immaterielle Wert sollte nur dann aufgegeben werden, wenn wirtschaftliche Aspekte deutlich den Vorteil einer Fremdvergabe als monetär alternativlos erscheinen lassen.

Von der Vergabestelle der VRN GmbH wurde eine Prognose für die finanzielle Auswirkung einer möglichen Vergabe an einen externen Dienstleister erstellt. Hierbei werden Kosten zugrunde gelegt, welche zum aktuellen Zeitpunkt für die Fremderbringung von Linienverkehren im Verbandsgebiet anfallen. In diesen Kosten sind die Aufwendungen für einen Fuhrpark mit konventionellem Antrieb (Diesel) inkl. Energiekosten, die Lohnkosten und Sozialversicherungsabgaben sowie sämtliche weiteren Fixkosten von Verkehrsunternehmen enthalten. Nach dieser Kostenprognose würden bei einer Fremdvergabe Gesamtkosten in Höhe von 1.254.000 € anfallen. Bei einer Fremdvergabe könnten die Ausschreibungsergebnisse jedoch auch deutliche Abweichungen zu dieser Prognose ausweisen, da die konkreten Ergebnisse bei den Ausschreibungen Schwankungen unterworfen sind und erheblich von der Intensität des Wettbewerbs im Rahmen der konkreten Vergabe und den individuellen Betriebsstandorten der Wettbewerber im Vergleich zum konkreten Linienbündel abhängen.

Im letzten geprüften und beschlossenen Jahresabschluss des Eigenbetriebs SDE für das Jahr 2022 ist beim Verkehrsbetrieb ein Gesamtaufwand von ca. 1.297.000 € angefallen. Auch hier sind sämtliche anfallenden Kosten für die vorhandenen Fahrzeuge sowie der anfallende Arbeitgebereaufwand bei den Lohnkosten enthalten.

Durch diese Gegenüberstellung wird ersichtlich, dass die prognostizierten Kosten für eine Fremdvergabe nur geringfügig günstiger als die eigene Fortführung des Busverkehrs wäre. Wie bereits erwähnt, besteht hierbei ein gewisser Unsicherheitsfaktor, da die Ausschreibungsergebnisse in der ländlichen Region um Eberbach möglicherweise auch deutlich über den Ausschreibungsergebnissen in der zentraleren Metropolregion um die Städte Heidelberg und Mannheim liegen können. Die Erträge durch Fahrkartenverkauf werden bei dieser Betrachtung ausgeklammert, da sie sich bei beiden Varianten auf dem gleichen Niveau befinden würden.

Hinzu kommt, dass bei einer Fortführung der Selbsterbringung in den nächsten Jahren eine weitere Optimierung des Angebots (z.B. Umstellung auf alternative Antriebe, Fahrplananpassungen, etc.) kurzfristig und flexibel erfolgen könnte. Mit einem externen Partner müsste in derartigen Fällen erst über eine Anpassung der Verträge und der Entgelte verhandelt werden.

Im Ergebnis sprechen diese Argumente für die Fortführung der Selbsterbringung des Linienbündels Eberbach durch den Eigenbetrieb SDE der Stadt Eberbach.

### **Weitere Vorgehensweise**

Nach dem Grundsatzbeschluss über die Direktvergabe des Linienbündels Eberbach an den Eigenbetrieb SDE wird die Verwaltung zusammen mit der Vergabestelle des VRN eine Vorinformation über die beabsichtigte Selbsterbringung erstellt. Diese Vorinformation ist im EU-Amtsblatt europaweit anzukündigen. Nach der Veröffentlichung können beim Regierungspräsidium Karlsruhe innerhalb von 3 Monaten eigenwirtschaftliche Genehmigungsanträge gestellt werden. Diese müssten alle inhaltlichen Vorgaben (Fahrplan, Qualität, Tarif) der Vorabbekanntmachung erfüllen, um genehmigungsfähig zu sein.

Nach Ablauf eines Jahres kann dann der Gemeinderat den eigentlichen Beschluss über die Fortführung der Selbsterbringung fassen. Im Anschluss wird der neue Genehmigungsantrag nach dem Personenbeförderungsgesetz beim Regierungspräsidium Karlsruhe eingereicht. Die daraus resultierende Genehmigung würde ab dem 07.11.2026 bis zum 13.12.2036 gelten.

Sollte sich der Gemeinderat gegen die Selbsterbringung aussprechen, müsste der Stadtbusverkehr im Wettbewerb vergeben werden. Auch dazu benötigt man eine Vorabbekanntmachung. Das Vergabeverfahren darf in diesem Fall erst 12 Monate nach der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung beginnen. Von der Ausschreibung bis zum Betriebsbeginn kann dann nochmals mit 9 Monaten gerechnet werden. Für ein Wettbewerbsverfahren müsste die Vorabbekanntmachung daher spätestens Anfang Dezember 2024 im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden.

Peter Reichert  
Bürgermeister

**Anlage/n:**